

**Prüfungsordnung
für die Schwerpunktbereichsprüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 20. Juli 2004**

Gemäß § 8 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (ThürJAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33) i. V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), und der Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 7. Juli 2004 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Prüfungsordnung am 20. Juli 2004 zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 23. November 2004, Gz. 41-005/06-45-, die Prüfungsordnung genehmigt.

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung dient dem Nachweis, dass der Student die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und damit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt. Das Verhältnis von Studium, staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt der ThürJAPO. Die Einzelheiten des rechtswissenschaftlichen Studiums ergeben sich aus der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Die Schwerpunktbereiche gliedern sich in die Grundlagen und in die Spezialisierung. Ergänzend bietet die Fakultät nach Möglichkeit auch im Rahmen der Schwerpunktbereiche Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen als nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen an.

(3) Die von der Fakultät angebotenen Schwerpunktbereiche sind:

- Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft,
- Wirtschaftsrecht (Business Law),
- Industrielle Beziehungen und soziale Sicherheit (Industrial Relations and Social Security),
- Public Governance und
- Kriminalwissenschaften/Criminal Justice.

(4) Jeder Schwerpunktbereich hat in der Regel 16 SWS und ist in Grundlagenveranstaltungen und Spezialisierungsveranstaltungen gegliedert. Davon entfallen in der Regel auf die Grundlagenveranstaltungen 8 SWS und auf die Spezialisierungsveranstaltungen 8 SWS. Angaben über das Angebot an Grundlagenveranstaltungen und Spezialisierungsveranstaltungen sind dem Studienplan zu entnehmen. Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und sind vom Fakultätsrat zu genehmigen.

§ 2

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs,
Folgen bei Säumnis; Einführung einer Zulassungsbeschränkung für einzelne
Schwerpunktbereiche

(1) Zum Schwerpunktbereichsstudium ist zuzulassen, wer die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Zulassung bedarf eines beim Prüfungsamt (§ 4) einzureichenden Antrags. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung;
- eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich und welche Spezialisierung gewählt wird.
Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Wahl des Schwerpunktbereichs erfolgen in der Regel zum fünften Fachsemester.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für den Fall der überproportionalen Inanspruchnahme einzelner Schwerpunktbereiche gilt Abs. 5.

(4) Der Schwerpunktbereich oder die Spezialisierung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt insgesamt zweimal gewechselt werden. Die Erklärung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem der Wechsel erfolgen soll, abzugeben. Ein Wechsel ist letztmalig im siebten Fachsemester (§ 6 Abs. 1) möglich; danach ist die Wahl unwiderruflich. Wird bis zum Beginn des siebten Fachsemesters aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen kein Antrag nach Abs. 2 S. 2 gestellt, so weist das Prüfungsamt dem Studenten einen Schwerpunktbereich zu. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, wird eine gleichmäßige Verteilung der Studenten auf die einzelnen Schwerpunktbereiche angestrebt. Wird ein Schwerpunktbereich von mehr als 30 % der Studenten des jeweiligen Studienjahrgangs gewählt, kann die Zulassung zu diesem Schwerpunktbereich durch das Prüfungsamt beschränkt werden. Die Auswahl erfolgt nach der in der Zwischenprüfung erzielten Durchschnittsnote oder – auf mehrheitlichen Antrag der Prüfer des jeweiligen Schwerpunktes – nach Noten in Teilleistungen der Zwischenprüfung. Die Entscheidung über die Einführung, Durchführung und Aufhebung einer solchen Beschränkung und die Festlegung der erforderlichen Note obliegt dem Prüfungsamt. Diese Entscheidung kann auf Antrag eines Prüfers vom Fakultätsrat bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen, geändert werden. Im Falle der Ablehnung trifft der Student eine neue Wahl.

§ 3

Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit aus den Grundlagen des gewählten Schwerpunktbereichs;
2. einer wissenschaftlichen Arbeit;
3. einer mündlichen Prüfung, die aus einer Befragung zum Schwerpunktbereich (Grundlagen und jeweils gewählte Spezialisierung) besteht.

Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend, jedoch nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahres, erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 2 ThürJAPO).

(2) Die Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit die Grundlagen und die gewählte Spezialisierung des jeweiligen Schwerpunktbereiches ab.

(3) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und die wissenschaftlichen Arbeiten werden durch zwei Prüfer bewertet, wobei der Erstprüfer Hochschullehrer der Fakultät (§ 5) sein muss. Die Zuteilung des Zweitprüfers erfolgt durch das Prüfungsamt (§ 4).

(4) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden von einem in dem jeweiligen Schwerpunktbereich tätigen Prüfer (§ 5) zum Ende eines jeden Semesters gestellt. Der Inhalt der Klausur erstreckt sich auf die Grundlagen des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Im Nichtbestehensfall kann die Aufsichtsarbeit einmal wiederholt werden.

(5) Die wissenschaftlichen Arbeiten werden von einem in dem jeweiligen Schwerpunktbereich tätigen Hochschullehrer der Fakultät ausgegeben. Sie können nach Wahl des Aufgabenstellers eine theoretische Fragestellung oder eine praktische Fallkonstellation des gewählten Schwerpunktbereichs zum Gegenstand haben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach Ausgabe der Arbeit. Der Aufgabensteller teilt dem Prüfungsamt den Tag

der Ausgabe mit. Die Arbeit ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige, durch Poststempel nachgewiesene Einlieferung der Arbeit bei einem Postamt. Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit darf nicht mit dem Thema einer bereits vorliegenden Seminararbeit identisch sein. Die Arbeit ist maschinenschriftlich abzuliefern und hat die üblichen Formalia wissenschaftlicher Arbeiten zu beachten; sie soll 50 Seiten nicht unter- und nicht überschreiten. Die wissenschaftliche Arbeit muss eine schriftliche Erklärung enthalten, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(6) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das sich auf die Grundlagen und die jeweils gewählte Spezialisierung bezieht und dessen Dauer 15 Minuten pro Prüfling betragen soll. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, wobei Vorsitzender der Erstprüfer der wissenschaftlichen Arbeit sein soll. Der zweite Prüfer soll Hochschullehrer sein, muss aber nicht dem Schwerpunktbereich des Prüflings angehören. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dabei sollen nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(7) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsamt für die Schwerpunktbereichsprüfung zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Diese haben die Prüfungsteilnehmer selbst zu beschaffen. Die Prüfungsteilnehmer dürfen sich keiner fremden Hilfe bedienen. Sie haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

§ 4

Prüfungsamt und Prüfungsausschuss

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena errichtet an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsamt für die Schwerpunktbereichsprüfung, das für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Dem Prüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung zugeordnet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren der Fakultät, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten und einem studentischen Vertreter, die durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Dabei sollen alle Schwerpunktbereiche vertreten sein. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Gruppe der Professoren angehört. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amte aus, so bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger.

§ 5

Prüfer

Zum Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können alle Professoren, Professoren im Ruhestand, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Hochschullehrer), die Lehrbeauftragten der Fakultät sowie die weiteren in § 21 Abs. 4 ThürHG genannten Personen bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bestellung zum Prüfer erfolgt durch das Prüfungsamt; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 6

Zeitpunkt der Prüfung

(1) An den Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Student im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt oder freigestellt gewesen zu sein. Für die Anrechnung gilt § 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO entsprechend.

(2) Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 S. 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunkt-

bereichsprüfung als erstmals abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ist der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, diese Frist einzuhalten, sind die Gründe unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet das Prüfungsamt. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg an einem Seminar oder an einer Übung im Schwerpunktbereich teilgenommen hat.
- (2) Die Seminarleistung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einem mündlichen Vortrag. Die Übung muss mindestens eine Hausarbeit sowie eine Klausur umfassen.
- (3) Über die Möglichkeit der Anrechnung von einer an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät erbrachten Teilleistung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird vom Prüfungsamt erlassen.
- (4) Zur wissenschaftlichen Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) wird zugelassen, wer die schriftliche Aufsichtsarbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) mit mindestens der Note „ausreichend“ (§ 8 Abs. 3) abgelegt hat. Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen schriftliche Aufsichtsarbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und wissenschaftliche Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden sowie den Besuch der in § 1 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als drei Punkte voneinander ab, wird zum Zwecke der Angleichung beiden Prüfern Gelegenheit zu einer Neubewertung gegeben. Kommt eine Angleichung nicht zustande, so entscheidet ein vom Prüfungsamt zu bestellender Prüfer durch Stichentscheid.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird von jedem Prüfer selbständig bewertet. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der halbierten Summe der beiden Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertungen gilt die Noten- und Punkteskala gemäß § 5 d Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes und der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung; Mitteilung der Note der mündlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4 nicht erfolgt ist oder die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,0 Punkte) ist.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zusammen:
 1. zu 25 % aus der Gesamtnote der schriftlichen Aufsichtsarbeit,
 2. zu 50 % aus der Gesamtnote der wissenschaftlichen Arbeit, und
 3. zu 25 % aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung werden von den Prüfern der mündlichen Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Justizprüfungsamt die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung und den gewählten Schwerpunktbereich unverzüglich nach Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung schriftlich mit.

(6) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Justizprüfungsamt schriftlich mit.

§ 10

Hilfsmittel, Erleichterungen, unlauteres Verhalten

Im Hinblick auf Hilfsmittel, Erleichterungen und unlauteres Verhalten gelten die §§ 10, 11 ThürJAPO entsprechend.

§ 11

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches nebst der Spezialisierung sowie die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,0 Punkte), so kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 gestellt werden. Bei Versäumnis der Fristen gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 13

Freiversuch

Legt ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung frühzeitig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung ist frühzeitig abgelegt, wenn sie in der Regelfrist des § 6 Abs. 1 S. 1 erstmals abgelegt wurde.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten bestimmt sich nach den Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Geltung und Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ab dem 1.7.2003 aufgenommen haben. Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem 1.7.2003 aufgenommen haben, aber nicht spätestens bis zum 1.7.2006 erstmals die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung beantragt haben.

(2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1.7.2003 aufgenommen haben und die spätestens bis zum 1.7.2006 erstmals die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung beantragt haben, finden die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Letztmalig kann die Erste Staatsprüfung nach den vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung

geltenden Vorschriften in dem in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2008 beginnenden Prüfungsdurchgang angetreten werden.

§ 16

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 20. Juli 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Hartmut Oetker
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät